

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 15

Neuteich, den 15. April

1931

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Kreistagwahl.

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kreistagwahlgesetzes vom 1. 2. 1927 (Ges.-B. Nr. 6) in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung (Ges.-B. Nr. 11) wird für die am Sonntag, den 17. Mai d. J. stattfindende Kreistagwahl hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder bis

**spätestens den 26. 4. 1931 einschließlich**  
aufgefordert.

Ueber Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlvorschläge müssen von zehn im Wahlbezirk wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
2. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
3. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.  
In dem einzelnen Wahlbezirk darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.
4. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.
5. Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
  - a) Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
  - b) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Kreise wohnen oder seit 6 Monaten ihren Aufenthalt haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
  - c) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.
6. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteilassung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in dem Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.
7. In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind.

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlbezirke benannt werden.

8. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.
9. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 und des § 11 Abs. 2 des Kreistagwahlgesetzes, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.
10. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.  
Tiegenhof, den 10. April 1931.

**Der Landrat**  
als Wahlkommissar für den Wahlbezirk  
Kreis Gr. Werder.

Nr. 2.

### Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr com. Kreisassistentenarzt Dr. Klingberg nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impfungen vorzuladen. Die Bordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gefellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn com. Kreisassistentenarzt vorzulegen. Für **richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich**.
2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergebe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.  
Ebenso sind **2 Waschküffeln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.  
Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.  
Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind vor:

dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bzw. Todestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins auferufen und nach der Impfliste geordnet werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermin ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren Ortsvorsteher, sowie die Herren Gemeindevorsteher fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bzw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste bzw. der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diese Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ansteckende Krankheit herrscht.

## Impfplan 1931.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin

etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer

Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung	Impfstation und Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind
Freitag, 1. 5. 31	14,30 Am. Neuteich, Volksschule	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
Nachschau: 8. 5. 31	15 Am. ebendort	Erstimpflinge: Leske, Tralau, Trampenan
	15,30 Am. ebendort	Wiederimpflinge: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenan, Neuteichsdorf
	15,45 Am. ebendort	Wiederimpflinge: Neuteich
	16 Am. ebendort	Erstimpflinge: Neuteich Nr. 1—50
	16,30 Am. ebendort	Nr. 51 — Schluß
Sonnabend, 2. 5. 31	12 Vm. Kießau, Schule	Kießau
Nachschau: 9. 5. 31	13 Am. Gr. Lichtenau, Gasth. Schmidt	Erstimpflinge: Parschau, Altenau, Trappenseide, Gr. u. Kl. Lichtenau
	13,45 Am. ebendort	Wiederimpflinge: obige Ortschaften
	14,15 Am. Damerau, Schule	Damerau
	14,45 Am. Barendt, Gasth.	Barendt
	15,15 Am. Palschau, Gasth. Kuranski	Palschau, Prangenan
	16 Am. Neukirch, Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenan, Neuteicherhinterfeld
	16,45 Am. Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst
Montag, 4. 5. 31	9 Vm. Kalthof, kathol. Volksschule	Wiederimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof
Nachschau: 11. 5. 31	9,20 Vm. ebendort	Erstimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof
	10,45 Vm. Schule, Schönau	Schönau
	11,30 Vm. Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf
Montag, 4. 5. 31	12,30 Vm. Dieckel, Gasth. Bogdan	Dieckel
Nachschau: 11. 5. 31	14 Am. Gr. Montau, Gasth. Schule	Gr. und Kl. Montau
	15 Am. Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde, Wdl. Renkau
	16 Am. Gnojau, Gasth.	Gnojau, Simonsdorf
	17 Am. Altmünsterberg, Schule	Altmünsterberg, Mielenz
Dienstag, 5. 5. 31	13,30 Am. Neuteicherwalde, Gasth. Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde
Nachschau: 12. 5. 31	14,15 Am. Altes Schloß	Altebabe, Scharpau, Rehwalde, Kückwerder, Beyershorst, Vogtei
	15 Am. Brunau, Gasth. Albrecht	Brunau, Janckendorf
	16 Am. Fürstenwerder, Gasthaus	Fürstenwerder
Mittwoch, 6. 5. 31	8,15 Vm. Cannsee, Gasthaus Dau	Cannsee, Eichwalde, Lindenau, Niedau, Brodsack
Nachschau: 13. 5. 31	9,30 Vm. Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens	Gr. Lesewitz, Irrgang, Traagheim, Gr. u. Kl. Lesewitz
	10,30 Vm. Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein
	11,15 Vm. Schadwalde, Schule	Herrenhagen, Schadwalde
	12 Vm. Warnau, Schule	Warnau
	12,30 Vm. Heubuden, Schule	Heubuden
Freitag, 15. 5. 31	13,30 Am. Neustädterwald, Bockskrug	Neustädterwald, Walldorf
Nachschau: 22. 5. 31	14 Am. Keitlau, Gasth. Kaule	Neulanghorst, Kl. Maudorf, Ferweide
	14,30 Am. Jungfer, Gasth. Krzemnitz	Keitlau, Neudorf, Jungfer
	15 Am. Zeyersvorderkampen, Gasth. Thießen	Zeyersvorderkampen, Schlangenhafen
Dienstag, 2. 6. 31	13,30 Am. Petershagen, Gasth. Rutschau	Petershagen, Platenhof, Reinland, Plehendorf
Nachschau: 9. 6. 31	14,15 Am. Tiegenhagen, Gasthaus Warm	Tiegenhagen
	15 Am. Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge
	16 Am. Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf
	16,30 Am. Holm	Holm

**Kopf wie vor.**

	17	Am.	Grenzdorf, Gasth. Klinke	Grenzdorf A und B
Mittwoch 3. 6. 31.	15	Am.	Neumünsterberg Gasth. Sprunk	Bärwalde, Baarenhof, Dierzehnhuben, Neumün- sterberg, Vogtei
Nachschau 10. 6. 31.	15,30	Am.	Schöneberg Gasth. Karsten	Wiederimpflinge: Schöne- bera
	16	Am.	ebendort	Erstimpflinge: Schöneberg
	17	Am.	Schönsee, Gasth. Laatz	Schönsee
Freitag 5. 6. 31.	8	Vm.	Tiegenhof, Turn- halle des Reals- gymnasiums	Realgymnasium
Nachschau 12. 6. 31.	8,15	Vm.	ebendort	Höhere Mädchenschule
	8,30	Vm.		Volkschule
	9	Vm.		Erstimpflinge: Tiegenhof Nr. 1—50
	10	Vm.		dto. Nr. 51—Schluß
	14	Am.	Marienau, Gasth. Jungius	Marienau
	14,45	Am.	Tiege, Gasth. Trzinski	Tiege
	15,15	Am.	Kadefopp, Gasth. Wiebe	Neunhuben, Kadefopp
	16,15	Am.	Orloff, Gasth.	Piechendorf, Orloffersfelde Orloff
Dienstag 16. 6. 31.	14,30	Am.	Rückenau, Gasth. Strochowitz	Rückenau
Nachschau 23. 6. 31.	15	Am.	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf
	16	Am.	Gr. Mausdorf Schule	Gr. Mausdorf
	17	Am.	Eupushorst, Gasth.	Niedau, Eupushorst
	18,30	Am.	Halbstadt, Schule	Halbstadt
Freitag 19. 6. 31.	13	Am.	Fürstenau, Schule	Fürstenau
Nachschau 26. 6. 31.	13,30	Am.	Lafendorf, Gasth. Edschke	Unterkafendorf, Rosenort
	14,15	Am.	Oberlafendorf, Schule	Oberlafendorf, Krebsfelde
	15	Am.	Einlage, Gasth.	Einlage
	16	Am.	Zeyer, Gasth. Engelhardt	Stuba, Zeyer
	17	Am.	Wolfsdorf, Schule	Wolfsdorf, Hafendorf, Horsterbusch.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

**Der Landrat**

Nr. 3.

**Verordnung**  
betreffend standesamtliche Gebühren.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (G. Bl. S. 615) wird der im Artikel II jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif wie folgt geändert:

**Gebührentarif.**

I. Gebührenfrei sind

- a) die zum Zwecke der Taufe, der Trauung und der Beerdigung (letztere im Totenschein) erteilten Bescheinigungen,
- b) die abgekürzten Auszüge in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, vgl. Stölzel Pers. St. Ges. §§ 15<sup>4</sup>, 17<sup>5</sup>, 54, 56<sup>4</sup>. Erlaß vom 30. 4. 29 — A B 370/29 —.

II. An Gebühren kommen in Ansatz und sind zu erheben:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang . . . . . — 50 G.
2. für mehrere Jahrgänge zusammen, jedoch höchstens . . . . . 1,50 G.
3. für jeden beglaubigten vollständigen Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . 1.— G.
4. enthält der Auszug zu 3 einen Randvermerk . . . . . 2.— G.
5. bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintra-

gungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . 1.— G.

6. jedoch höchstens . . . . . 3.— G.
  7. für die nachträgliche Beschreibung eines Randvermerks auf einem Auszug . . . . . 1.— G.
- Wird die Beschreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
8. für ein zweites und jedes weitere Stück eines vollständigen Auszuges oder für eine zweite und weitere Beschreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3 u. 7 — 50 G.
  9. für einen abgekürzten Auszug aus den Standesregistern mit Ausnahme der vorstehend unter 1 b bezeichneten Auszüge . . . . . — 50 G.
  10. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots (§ 1316 B. G. B.) 5.— G.
  11. Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr von Ziffer 10 auf . . . . . 30.— G. erhöht werden.

Hat eine Aufgebotsverhandlung infolge lebensgefährlicher Erkrankung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr Ziffer 10 oder 11 je nach der Staatsangehörigkeit für die Eheschließung erhoben. (§ 50 P. St. Ges.)

12. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 P. St. Ges. . . . . 2.— G.
  13. für die Bescheinigung nach § 49 P. St. Ges. 1.— G.
  14. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird . . . . . 1.— G.
  15. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat . . . . . 2.— G.
  16. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden, also ausnahmsweise auch Sonntags, erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich . . . . . 10.— G.
  17. für die Beglaubigung von Unterschriften 2.— G.
  18. für die Wiederannahme des früheren Familiennamens (§ 1577 Abs. 2 B. G. B.) . . . . . 5—20.— G.
- Erlklärung in öffentlich beglaubigter Form.
19. für die Unterjagung der Weiterführung des Familiennamens (§ 1577 Abs. 3 B. G. B.) 5—20.— G.
- Erlklärung in öffentlich beglaubigter Form.
20. für die Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister (Pr. Ausf. Verordnung vom 31. 12. 25 § 7 zum Reichspersonenstandesgesetz vom 6. 2. 75) . . . . . 1.— G.
  21. für die Auskunft und Abschriften aus den Sammelakten des Standesamts. (Pr. Verw. Geb. D. vom 30. 12. 26 — G. S. S. 327 u. ff. Tarifstelle 65 h) . . . . . 1—5.— G.
  22. für die Eintragung in das Familienstammbuch . . . . . — 25 G.
  23. mehrere Eintragungen in das Familienstammbuch höchstens . . . . . — 75 G.
  24. Bestimmung eines zuständigen Standesbeamten (§ 1320 Abs. 3 B. G. B.) . . . . . 25.— G.
  25. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist § 1316 B. G. B. durch den Senat . . . . . 2—20.— G.
  26. für die Befreiung vom Aufgebot durch den Senat . . . . . 3—30.— G.

Die Gebühren zu 24, 25 und 26 sind bei der Staatshauptkasse zu vereinnahmen.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Gebühren für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagelöhner und Fahrtkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so



sendung des Wahlumschlages an den Wahlleiter können nicht nur die Wahlberechtigten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb des Wahlbezirks aufhalten, sondern auch solche Wahlberechtigten Gebrauch machen, die innerhalb des Stimmbezirks zur Wahl nicht im Wahllokal erscheinen können. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Wahlberechtigten auf Verlangen von dem Wahlleiter des Wahlbezirks oder ihres Stimmbezirks. Die Aushändigung der Umschläge darf nur an den Wahlberechtigten selbst erfolgen und nur dann, wenn er seine Wahlberechtigung durch Vorlage der Versicherungskarte nachweist und seinen Paß vorlegt. In diesen Wahlumschlag haben die Wahlberechtigten ihren Wahlzettel hineinzulegen, den Wahlumschlag zu schließen und den so verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung der genannten Ausweise über die Wahlberechtigung bis **spätestens Sonnabend, den 30. Mai 1931** an den Wahlleiter des Wahlbezirks (nicht an den Wahlleiter des Stimmbezirks) einzusenden. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben, wenn er nicht von der brieflichen Wahl Gebrauch macht.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Unerwünschte sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorschlägen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:  
Versicherungsamt Tiegenhof  
Landrat.

Nr. 5.

### Landjägereiamt in Marienau.

Infolge der Versetzung des Hauptwachtmeisters Eltermann nach Danzig ist das Landjägereiamt Marienau vom 9. April d. J. ab durch den Oberwachtmeister **Walrus** vom Schutzpolizeikommando Neuteich besetzt worden.

Die zuständigen Herren Ortsvorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 8. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

### Hauskollekte.

Dem Landesverband evangelischer Frauenhilfe in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 3. Mai bis 17. Mai 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Müttererholungsfürsorge in der Freien Stadt Danzig abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

### Beschluß.

Die Schonzeit der Rehböcke endet in diesem Jahre mit Ablauf des 29. Mai.

Danzig, den 26. März 1931.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.  
gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 8. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

### Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1. Gastwirt Ernst Jochem in Waldorf,
2. Frau Meta Wiens in Bordenau,
3. v. Riesen in Rosenort.

Der zu 1) gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben.

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird ebenfalls aufgehoben mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers Heinrich Warfentin-Bordenau-Abbau,

Der zu 3) gebildete Sperrbezirk wird vom 13. d. Mts. ab verkleinert, und zwar verbleibt bis auf weiteres noch der Teil der Gemeinde Rosenort im Sperrbezirk, der südlich der Chaussee Fürstenau-Einlage liegt.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

#### § 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

1. Amtsvorsteher Rudolf Franzen in Gr. Mausdorf,
  2. Amtsvorsteher Gustav Wiens in Bärwalde,
  3. Gustav Warfentin in Bordenau-Abbau
- die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus

zu 1) dem Seuchengehöft Franzen mit Instkate, dem geschlossenen Dorf Gr. Mausdorf und dem Gehöft mit Instkate des Hofbesizers Emil Wiebe in Bindenau-Abbau,

zu 2) dem geschlossenen Dorf Bärwalde und dem Gehöft des Hofbesizers Dyck in Fürstenwerder-Feld.

zu 3) dem Seuchengehöft Gustav Warfentin nebst Instkate und dem Gehöft nebst Instkate des Besitzers Heinrich Warfentin-Bordenau-Abbau sowie den Gehöften mit Instkaten der Besitzer Gustav Harder, Willi Harder und Frau Anna Wiebe in Balschau-Abbau.

#### § 2.

Auf die Sperrbezirke findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

#### § 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständigen Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat.

# Alte Deutsche Lebensversicherungen

kauft **Herbert Hanzler**,

Berlin W. 50, Kulmbacherstr. 13.

## Motorboot

5 m Länge, 1,30 m Breite, mit 4 PS 1-Zylindermotor,  
Neuwert 400.— D. Gulden sowie

## 1 Holzprahm

Neuwert 350.— D. Gulden, sofort zu verkaufen. Besichtigungsort in der Geschäftsstelle des Blattes zu erfragen.

### Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

#### Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Stetungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustandstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

#### Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzluftbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

#### Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urtest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**